

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht befasst sich vorab mit dem Erfahrungsaustausch im Familienrecht zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten im Kanton St. Gallen. Die Veranstaltungen wurden am 5. und 27. September 2016 durchgeführt und widmeten sich dem Thema „ausgewählte Fragen zum Verfahren“. Wie üblich erfolgte auch ein Rückblick über die Rechtsprechung der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes. Die Beteiligung war wiederum sehr gut, was zeigt, dass ein Bedürfnis nach solchen Veranstaltungen besteht.

Im Weiteren enthält die vorliegende Ausgabe wiederum Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes.

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern für 2017 alles Gute, insbesondere viel Erfolg und gute Gesundheit.

Rückblick auf den Erfahrungsaustausch zwischen Anwaltschaft und Gerichten vom September 2016

Am 5. und 27. September 2016 wurde der diesjährige Erfahrungsaustausch zwischen der Anwaltschaft und den Gerichten durchgeführt, dieses Mal zum Thema „ausgewählte Fragen zum Verfahren“. Unter der bewährten Moderation von Annina Scheiwiler, Kantonsgerichtsschreiberin, und Dr. Michael Schöbi, Rechtsanwalt, wurde das Thema im Rahmen von Gruppenarbeiten diskutiert und nachher im Plenum präsentiert. Auch der bereits traditionelle Überblick über die Rechtsprechung der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes St. Gallen durch dessen Präsidenten Dr. Dominik Scherrer fehlte nicht.

1. Teil: Gruppenarbeit zum Thema „ausgewählte Fragen zum Verfahren“

2. Teil: Referat von Dominik Scherrer

Aus dem Kantonsgericht

Verzinsung der im Scheidungsfall zu überweisenden Austrittsleistung ([ZV.2016.98](#) zu [FO.2014.23](#))

Die dem ausgleichsberechtigten Ehegatten im Falle der Scheidung zustehende Austrittsleistung ist vom massgebenden Stichtag der Teilung an bis zum Zeitpunkt der Überweisung oder des Beginns der Verzugszinspflicht zum BVG-Mindestzins (oder einem allfälligen höheren reglementarischen Zins) zu verzinsen. Die Nennung des Zinses im Entscheid ist für die Verzinsungspflicht nicht konstitutiv.

Zuständigkeit des Schweizer Richters zur rückwirkenden Zusprechung von Unterhalt trotz internationaler Verhältnisse ([FS.2015.27](#))

Trotz internationaler Verhältnisse kann der Eheschutzrichter Unterhaltsbeiträge gegebenenfalls rückwirkend auf ein Jahr festsetzen.

Begründungspflicht einer Verfügung der KESB, mit welcher eine kinderpsychiatrische Begutachtung gegen den Willen der Kindsmutter angeordnet wird ([KES.2016.6](#))

unentgeltliche Rechtspflege / Veräußerung von selbstbewohnter Liegenschaft ([KES.2016.13](#))

Bei der Frage, ob die selbstbewohnte Liegenschaft zu veräußern ist, ist zu beachten, dass eine Mietwohnung längerfristig unter Umständen mit höheren Kosten verbunden ist.

Natur der prozessleitenden Verfügung; Beschwerdefähigkeit ([FE.2016.6](#))

Eine prozessleitende Verfügung sorgt für die ordnungsgemässe Abwicklung des Verfahrens und für die Vorbereitung des Urteils. Eine Beschwerde ist idR nur zulässig, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.

Volljährigenunterhalt ([FO.2015.4](#))

Verfahrensmaximen. Unterhaltspflicht bei Abbruch einer Ausbildung.

Besuchsrecht bei einem Kleinkind ([KES.2016.2](#))

Übernachtungen eines Kleinkinds beim besuchsberechtigten Vater

Honorar des unentgeltlichen Vertreters im Abänderungsverfahren ([FE.2015.29](#))

Honorar des unentgeltlichen Vertreters im Abänderungsverfahren

Einkommen eines Selbständigerwerbenden, wenn die übliche Methode der Ermittlung des Durchschnittswertes nicht möglich ist ([FO.2015.16](#))

Bei Selbständigerwerbenden ist in der Regel der erzielte Gewinn als Einkommen zu betrachten. Das massgebliche Einkommen ist dabei aufgrund des Durchschnittes einer repräsentativen Periode – in der Regel die letzten drei Jahre – zu bestimmen. Diese Methode erweist sich allerdings nicht als sachgerecht, wenn das Einkommen derart hohe Schwankungen aufweist, dass daraus keine aussagekräftigen Rückschlüsse auf die Leistungsfähigkeit einer Person gezogen werden können. Diesfalls ist zu prüfen, welches (hypothetische) Einkommen erzielt werden könnte.

Auslegung eines Rechtsbegehrens ([FO.2015.16](#))

Rechtsbegehren sind nach Treu und Glauben und im Lichte der Begründung auszulegen. Entscheidend ist mit anderen Worten nicht der blosse Wortlaut eines Rechtsbegehrens, sondern der Streitgegenstand ist allenfalls ergänzend über die Klagebegründung zu klären. Dies gilt auch unter dem Geltungsbereich der Offizialmaxime.